



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/2/0334

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.03.2017			

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche aus der Bundeswasserstraße Ostsee: hier Stadt Sassnitz - südlicher Teil des Fährhafens Mukran

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt dem Antrag der Stadt Sassnitz auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche aus der Bundeswasserstraße Ostsee: hier - südlicher Teil des Fährhafens Mukran- zu. Der maßstabsgerechte Lageplan vom 15. Oktober 2015 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 15.02.2017

gez. i. V. Carmen Schröter
- 1. stellv. Landrätin -

Begründung:

Mit Schreiben vom 25. Januar 2017 hat die Stadt Sassnitz auf der Grundlage des Stadtvertreterbeschlusses vom 19. Mai 2015 die Inkommunalisierung von gemeindefreien Wasserflächen für die Erweiterung des Fährhafens in Mukran beim Innenministerium beantragt. Die Inkommunalisierung erfolgt gemäß § 11 Absatz 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z.B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche, das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Die zu inkommunalisierende Fläche dient der weiteren Entwicklung des Fährhafens zu einem multifunktionalen Industriehafen. Die Planungen sind so weit vorangeschritten, dass eine Ergänzung des Flächennutzungsplanes sowie der B-Plan Nr. 42 „Fährhafen Sassnitz - Erweiterungsgebiet Offshore Süd“ der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden könnten.

Mit den geplanten Maßnahmen wird nicht nur die Infrastruktur der Stadt verbessert, sondern es entstehen durch die Unternehmensansiedlung etwa 300 Dauerarbeitsplätze. Die Stadt will bauplanerisch und satzungsrechtlich tätig werden. Folglich ist die Gebietshoheit über die oben genannten Wasserflächen erforderlich.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis nach § 104 Absatz 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

Lageplan vom 15. Oktober 2015

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		